

Müssen Menschenrechte und Religion miteinander vereinbar sein?

Dieser Essay unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Autors. Downloads und Kopien – auch in Ausschnitten – sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

©Stefan Seefeldt

Zum Zitieren verwenden Sie folgende bibliographische Angabe: Seefeldt, Stefan: Müssen Menschenrechte und Religion miteinander vereinbar sein?, URL: <http://stefanseefeldt.de/menschenrechte-und-religion/> [Stand: Tag.Monat.Jahr].

Inhalt:

1. Einleitung.....	Seite 3
2. Der islamische Menschenrechtsdiskurs.....	Seite 4
2.1 Ablehnung und Unvereinbarkeit.....	Seite 4
2.2 Die Aneignung.....	Seite 5
2.3 Die Angleichung.....	Seite 6
3. Unterschiedliche Kategorien.....	Seite 7
4. Fazit.....	Seite 10
5. Literatur.....	Seite 11
6. Erklärung.....	Seite 11

1. Einleitung

Zumindest in westlichen Staaten hat das Konzept der Menschenrechte in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. Nicht zuletzt nach den Verbrechen des dritten Reiches hat man Abkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder verschiedene Menschenrechtsabkommen formuliert und zwischen verschiedenen Staaten – auch mit nicht-westlichen Ländern – abgeschlossen. Diese sind rechtlich zwar nicht verbindlich, doch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention gibt es auch eine Übereinkunft, die die Einhaltung der Menschenrechte sicherzustellen versucht und an die sich jeder Bürger jener Staaten wenden kann, die die Konvention unterzeichnet und ratifiziert haben. Die Vorstellung, dass allen Menschen bestimmte grundlegende Rechte zukommen, die sie vor der Gewalt staatlicher Institutionen und ihrer Mitmenschen schützen, scheint damit eine Idee zu sein, die in weiten Teilen der Welt positiven Anklang findet.

Wenn man sich mit dem Thema Menschenrechte auseinandersetzt, stößt man früher oder später auf die Aussage, die Menschenrechte seien ein westliches Konzept, das mit den Konzepten einiger anderer Kulturen nicht oder nur teilweise in Einklang zu bringen sei. Als Beispiel wird oftmals der Islam angeführt, dessen Regeln z.B. in Bezug auf Frauen und Homosexuelle nicht mit dem westlichen Verständnis von Menschenrechten vereinbar ist. Mahmoud Bassiouni hat sich intensiver mit dieser Thematik auseinandergesetzt und in seinem Aufsatz „Bilanz und Perspektive des islamischen Menschenrechtsdiskurses“ die vier Hauptpositionen zur Vereinbarkeit von Islam und Menschenrechten dargelegt und kritisch untersucht.

Im Verlauf dieser Arbeit werde ich zunächst Bassiounis Darstellung der vier Positionen kurz wiedergeben, um die wichtigsten Thesen und Argumente des islamischen Menschenrechtsdiskurses zu verdeutlichen. Die Auseinandersetzung mit dem islamischen Menschenrechtsdiskurs führt mich zu der Beobachtung, dass stillschweigend die Vereinbarkeit von Menschenrechten und dem Islam als Ziel bzw. die universelle Gültigkeit der Menschenrechte als gegeben vorausgesetzt wird.

Doch warum ist das eigentlich so? Sollten die Menschenrechte wirklich universell gültig und daher auch mit Religionen wie dem Islam vereinbar sein? Oder gibt es plausible Argumente für die Position, dass Menschenrechte und Religion nicht miteinander vereinbar sein müssen? Diese Frage möchte ich im Verlauf dieser Arbeit beantworten.

2. Der islamische Menschenrechtsdiskurs

Knapp zusammengefasst wird der islamische Menschenrechtsdiskurs laut Bassiouni von vier dominierenden Positionen beherrscht: die Ablehnung der Menschenrechte vom Islam, die Unvereinbarkeit des Islams mit den Menschenrechten, die Aneignung der Menschenrechte seitens des Islams, solange sie mit der Scharia nicht in Konflikt geraten und die Angleichung, die besagt, dass die Vereinbarkeit von Islam und Menschenrechten unproblematisch sei.¹ Zum besseren Verständnis der Argumentation gebe ich Mahmoud Bassiounis Darstellung dieser vier Positionen und seine Kritik daran kurz wieder, bevor ich selbst Stellung beziehe.

2.1 Ablehnung und Unvereinbarkeit

Dieser Diskussion liege laut Bassiouni die Frage nach dem Islam oder den Menschenrechten zugrunde, weil beides nicht zusammen gedacht werden könne. Kritiker und Verteidiger des Islams seien sich in vielen Punkten einig: „Beide gehen vom gleichen Islambild aus, beiden unterliegt die gleiche Konzeption des islamischen Rechts, beide verneinen eine Synthese von Islam und Menschenrechten und beide sehen den Islam als Antithese zum Westen.“²

Es werde argumentiert, dass gläubige Muslime durch ihre Gottesfurcht gerecht handeln und daher die Menschenrechte als westliches Konzept nicht bedürfen und sie daher ablehnen. Islamkritiker sehen laut Bassiouni in dieser Auffassung die Unfähigkeit, sich der Moderne anzupassen und entsprechende universelle Werte anzuerkennen. Deshalb bestehe eine Unvereinbarkeit von Islam und Menschenrechten. Um dies deutlich zu machen, führt Bassiouni ein Argument von Fatima Mernissi an, das besagt, dass das, was für den Westen die Charta der Menschenrechte sei, für den Islam die Scharia sei. Beide seien nicht miteinander vereinbar, was z.B. bei den Bedingungen für die Zulässigkeit von Gedankenfreiheit deutlich werde.³

Im weiteren Verlauf unterzieht Bassiouni dem Argument der Unvereinbarkeit von Bassam Tibi einer kritischen Analyse. Dem Argument liege die These zugrunde, dass der Islam eine Religion für Etwas – nämlich ein Modell der Wirklichkeit – sei, der die Menschen zu entsprechenden Handlungen motiviere. Problem sei, dass sich die Wirklichkeit permanent verändere, der Islam aber nicht veränderbar sei, weil „[...] die isla-

¹ Mahmoud Bassiouni: Bilanz und Perspektive des islamischen Menschenrechtsdiskurses, in: zfmr 1/2011 „Menschenrechte und Religion“, Schwalbach 2011, vgl. S. 78.

² Ebd., S. 80.

³ Ebd., vgl. S. 81.

mische Urgemeinde des Propheten nach seiner Auswanderung im Jahre 622 nach Medina [...]“⁴ als Idealgemeinschaft angestrebt werde. Kulturelle Veränderungen und die Entstehung neuer Werte könne der Islam daher nicht verarbeiten. Da Gottes Wort ewig gelte, können keine Werte außerhalb des Islams angenommen werden. Somit seien Menschenrechte und der Islam unvereinbar.⁵ Da die islamische Rechtslehre keinen Subjektbegriff entwickelt habe, sei es auch nicht möglich, universelle Rechtsnormen in die islamische Kultur zu integrieren.

Doch Bassiouni lehnt die Argumentation Tibis ab. Zum einen habe er unwissenschaftlich gearbeitet und falsch bzw. aus dem Kontext losgelöst zitiert und seine Quellen stammen allesamt aus dem Mittelalter. Zum anderen sei es schlichtweg falsch, dass es in der islamischen Rechtslehre keinen Subjektbegriff gebe.⁶

2.2 Die Aneignung

Im islamischen Menschenrechtsdiskurs sei laut Bassiouni das Argument der Aneignung dominierend. Kernaussage sei, dass die Menschenrechte nur im Islam verwirklicht werden können. Auch finde sich die Behauptung, die Menschenrechte seien eine Erfindung des Islams.⁷

Menschenrechtsnormen würden häufig mit Belegen aus dem Koran und der Sunna legitimiert werden. Es werde daher manchmal behauptet, dass es die Menschenrechte im Islam schon längst gegeben habe, als man im Westen noch nichts von ihnen wusste und dass die Idee der Menschenrechte ihre Wurzeln in einer bestimmten Kultur habe. Doch Bassiouni merkt kritisch an, dass sich solche Exklusivitätsansprüche im Nachhinein leicht in die verschiedensten Kulturen hineininterpretieren lassen.⁸ Die Herkunft der Menschenrechte sei daher umstritten.

Auch sei nicht klar, auf welchem philosophischen Fundament die Menschenrechte beruhen.⁹ Manche Menschen glauben, dass sie nicht aus einem politischen Prozess hervorgegangen, sondern göttlichen Ursprungs seien. Mit dieser theozentrischen Menschenrechtsauffassung sei es aber korrekter, von Rechten von Gott für den Menschen zu sprechen, anstatt von Rechten des Menschen.¹⁰

⁴ Ebd., S. 83.

⁵ Ebd., vgl. S. 84f.

⁶ Ebd., vgl. S. 87.

⁷ Ebd., vgl. S. 88.

⁸ Ebd., vgl. S. 89f.

⁹ Ebd., vgl. S. 91.

¹⁰ Ebd., vgl. S. 92f.

Ein weiteres Konzept der Aneignung besteht laut Bassiouni darin, dass Menschenrechte entweder verworfen, oder islamisch legitimiert werden: „Menschenrechte können demnach zwar ihren Platz in der Scharia finden, jedoch nur solange sie ihr nicht widersprechen.“¹¹ Bestimmte Menschenrechte würden entsprechend eingeschränkt, weil die Scharia immer Vorrang habe. So gelte das Recht auf freie Meinungsäußerung nur, solange man mit der Meinungsäußerung nicht gegen die Prinzipien der Scharia verstoße.¹² Es folgt eine längere Passage über die Rechte der Frau im Islam, auf die ich nicht näher eingehen. Wichtig ist, dass Bassiouni herausstellt, dass mit dem Konzept der Aneignung viele wichtige Menschenrechte im Islam gelockert oder sogar verworfen werden und dieses Konzept damit ebenfalls nicht unerhebliche Schwächen aufweise.

2.3 Die Angleichung

Die bisherigen Positionen seien daran gescheitert, dass entweder die Tradition des Islams nicht berücksichtigt werden konnte, oder die Menschenrechte aufgelockert wurden. Die Position der Angleichung besage, dass nicht die Tradition das Problem sei, „[...] sondern das, was man traditionell als Tradition bezeichnete.“¹³ Wichtig sei eine Trennung von Religion und Geschichte, denn es liege eigentlich kein Konflikt zwischen den Menschenrechten und dem Islam, sondern zwischen den Menschenrechten und dem islamischen Recht vor. Bassiouni beschreibt daher fünf methodische Ansätze, mit denen geprüft wird, ob die Menschenrechte nach dem islamischen Recht allen Menschen zukommen können oder in wieweit sie dem im Wege stehen.¹⁴ Diese fünf Ansätze sind der textuelle, der evolutionäre, der intentionelle, der hermeneutische und der pragmatische Ansatz.

Mit dem textuellen Ansatz werden islamische Quellen reinterpretiert und einer linguistischen Kritik unterzogen. Auf diese Weise lasse sich z.B. die Rolle der Frau nicht als untergeordnet interpretieren, sondern vielmehr als durch den Mann zu beschützen und zu achten. Der textuelle Ansatz eignet sich laut Bassiouni sehr gut für eine moderne Neuinterpretation des religiösen Verständnisses des Islams. Die Schwäche dieses Ansatzes sei aber, dass eindeutig formulierte Aussagen, die mit den Menschenrechten im Widerspruch stehen, nicht anders interpretiert werden können.¹⁵

¹¹ Ebd., S. 93.

¹² Ebd., vgl. S. 94.

¹³ Ebd., S. 98.

¹⁴ Ebd., vgl. S. 99.

¹⁵ Ebd., vgl. S. 100ff.

Dieses Problem soll mit dem evolutionären Ansatz gelöst werden. Laut ihm seien die problematischen Stellen des Korans den medinesischen Suren zuzuordnen, welche später als die mekkanischen Suren und speziell für das Medina der damaligen Zeit verfasst wurden. Entsprechend sei es legitim, die medinesischen Suren zu korrigieren.¹⁶ Bassiouni ist jedoch der Meinung, dass dies keine legitime Lösung sei. Stattdessen fordert er, die Geltung einzelner Normen in Frage zu stellen, weil auf diese Weise nicht ein Drittel des Korans mit teilweise fundamentalen Regeln verworfen werden müsse.

Nach dem intentionellen Ansatz müsse man die Intention der koranischen Gebote erkennen. Die Intention der Gebote des Korans wird erkannt, „[...] indem man die Ist-Zustände der vorislamischen Zeit mit den Soll-Ansprüchen der koranischen Offenbarung vergleicht und die daraus entstehende normative Sinnrichtung [...] als relevant anerkennt.“¹⁷ Habe die Frau z.B. in vorislamischer Zeit kein Erbrecht gehabt, wurden ihr mit dem Islam bestimmte Erbrechte zugestanden. Die Rechte der Frauen seien also gestärkt worden. Diesen Weg könne man im Sinne des Korans weitergehen.

Mit dem hermeneutischen Ansatz wird ebenfalls versucht, die Schrift nicht im buchstäblichen Sinne zu verstehen. Hier werde allerdings zwischen religiösen und kulturellen Normen unterschieden, die im Koran oft zusammenfließen.¹⁸

Mit Hilfe des pragmatischen Ansatzes lassen sich laut Bassiouni bestimmte problematische Gesetze – z.B. Körperstrafen – begrenzen, in dem bestimmte Bedingungen definiert werden müssen, unter denen ein Gesetz erst zur Anwendung kommen darf. Nachteil dieses Ansatzes sei allerdings, dass der theoretische Geltungsanspruch des problematischen Gesetzes unangetastet bleibe.¹⁹

3. Unterschiedliche Kategorien

Mahmoud Bassiouni hat die vier wichtigsten Positionen des islamischen Menschenrechtsdiskurses prägnant zusammengefasst und plausible kritische Anmerkungen zu jeder Position abgegeben. Dabei entsteht allerdings der Eindruck, als sei die Grundlage dieses Diskurses – nämlich Begriff und Konzept der Menschenrechte – ganz klar definiert. Doch trotz jahrzehntelanger Diskussionen sind Begriff und Konzept der Menschenrechte noch immer kontrovers und nicht eindeutig. Das beginnt bei der Frage,

¹⁶ Ebd., vgl. S. 102f.

¹⁷ Ebd., S. 104.

¹⁸ Ebd., vgl. S. 106.

¹⁹ Ebd., vgl. S. 109f.

welche und unter welchen Bedingungen Rechte als Menschenrechte gelten sollen und endet mit der Frage, wie die Geltung von Menschenrechten legitimiert werden kann und soll. Zufriedenstellende Antworten auf diese Fragen konnten bislang noch nicht gefunden werden. Georg Lohmann betreibt in seinem Aufsatz „Menschenrechte zwischen Moral und Recht“²⁰ z.B. eine kritische Analyse zweier Herangehensweisen – nämlich die Legitimation der Menschenrechte über die Moral nach Tugendhat und die juristische Legitimation nach Habermas – und zeigt, dass beide Herangehensweisen ihre Vorzüge, aber auch große Schwächen aufweisen.

Natürlich hat das Konzept der Menschenrechte trotz der angesprochenen Probleme eine große Bedeutung für uns. Dass dieser Diskurs auf Grundlage eines Begriffs geführt wird, dessen Bedeutung nicht eindeutig ist, darf aber meiner Meinung nach nicht unerwähnt bleiben. Damit die weitere Diskussion noch Sinn macht, klammere ich dieses Problem nun allerdings aus.

Wie in Kapitel 2.1 dargelegt, lehnt Bassiouni Tibis Position der Unvereinbarkeit der Menschenrechte mit dem Islam ab, weil er ihm eine unwissenschaftliche Arbeitsweise nachweisen konnte. Dennoch lohnt sich ein genauerer Blick auf Tibis Vorgehensweise. Er nimmt sich islamische Quellen wie den Koran zur Hilfe und will mit ihnen die ‚Funktionsweise‘ des Islams erklären, weil es die Lehren des Islams sind, die handlungsanweisend für gläubige Muslime sind. Ob es ihm auf diese Weise gelingt, zu zeigen, dass die Menschenrechte mit dem Islam übereinstimmen oder nicht und ob er die Quellen korrekt zitiert oder nicht, sei an dieser Stelle ausgeklammert. Wichtig scheint mir hier der Hinweis darauf zu sein, dass es sich bei den Menschenrechten und dem Islam um zwei verschiedene Kategorien handelt. Auf der einen Seite gibt es die Menschenrechte, welche ein weltliches und auf das Diesseits ausgerichtetes Konzept sind. Vertreter der Menschenrechte sprechen ebendiese den Menschen nicht zu, weil sie von Gott gegeben seien, sondern aufgrund eigener Werturteile und Vorstellungen über das Zusammenleben der Menschen. Auf der anderen Seite gibt es Religionen, die Formen von Kultur sind, die nach dem vermeintlichen Wort Gottes leben und damit ein geistiges und nicht selten auf das Jenseits ausgerichtetes Konzept sind. Entsprechend ist das, was Tibi betreibt, vielmehr eine theologische Argumentation. Aufgrund dieser unterschiedlichen Zielsetzungen und Prioritäten scheinen mir diese beiden Konzepte nicht miteinander vergleichbar zu sein. Menschenrechte und der Islam müssen demnach nicht

²⁰ Siehe dazu: Georg Lohmann: Menschenrechte zwischen Moral und Recht, in: Philosophie der Menschenrechte, hrsg. von Stefan Gosepath und Georg Lohmann, Frankfurt am Main 1998.

miteinander vereinbar sein. Doch genau das wird von vielen Anhängern der Menschenrechte erwartet, weil sie ihnen eine universelle Geltung zusprechen.

Doch möglicherweise verstößt es sogar gegen unsere Vorstellung von Menschenrechten, einer anderen Kultur unsere Konzeption von Menschenrechten aufzuzwingen. Dies könnte der Fall sein, weil die für uns problematischen und gegen die Menschenrechte verstoßenden Verhaltensweisen in dieser anderen Kultur nicht als etwas Furchtbares angesehen werden – aufgrund der dort vorherrschenden religiösen Überzeugungen. In diesem Fall würden wir das Recht der anderen Kultur auf freie Ausübung ihrer Religion verletzen, wenn wir dieser Kultur dennoch unsere Konzeption der Menschenrechte aufzwingen würden. So mag beispielsweise das Leben von Frauen und Homosexuellen im Islam nicht angenehm sein, was aber gerne – auch von einigen Betroffenen – in Kauf genommen wird, weil die religiöse Integrität der Einzelperson und des Kulturkreises als wertvoller betrachtet wird, als das persönliche Glück. Die religiöse Integrität kann schließlich auch oftmals ein großes Maß an Zufriedenheit auslösen, welches von Betroffenen höher bewertet wird, als die Opfer, die sie dafür erbringen müssen.

Dies ist eine in der ‚westlichen Welt‘ zumindest sehr gewagte These, die aber deutlich macht, wie sehr wir geneigt sind, unsere Werte und Vorstellungen vom Richtigen und Falschen als allgemeingültig und einzig richtig anzusehen. Körperliches und seelisches Leid können wir auf andere Menschen übertragen und Mitgefühl für sie entwickeln. Ein aufrichtiges Verständnis und Mitgefühl für die religiösen Überzeugungen und Empfindungen anderer Kulturen bringen wir hingegen offenbar nur sehr begrenzt auf. Andernfalls könnten wir z.B. nachvollziehen, dass die Behandlung von Frauen und Homosexuellen, wie sie im Islam stattfindet, von vielen Muslimen nicht negativ bewertet wird.

Hier könnte man kritisch anführen, dass es zweifelsfrei eine nicht unwesentliche Zahl von Frauen und Homosexuellen gibt, die ihre Diskriminierung und ihr Leid als nicht gerechtfertigt ansehen. Solche Positionen finden sich ebenfalls heutzutage noch im Christentum. Doch wird in diesem Fall selten über universell gültige Menschenrechte argumentiert, sondern über die Auslegung der Heiligen Schrift. Dies wiederum ist dann jedoch eine innertheologische Argumentation, die abgetrennt von der Menschenrechtsfrage stattfinden kann – ebenso wie man Tibis Argumentation losgelöst von der Menschenrechtsfrage betrachten kann. Auf welche Weise dies geschehen kann, hat Bassiouni mit den fünf methodischen Ansätzen zur Angleichung der Menschenrechte mit dem Islam deutlich gemacht. Diese Ansätze eignen sich möglicherweise nicht in Gänze, um die Menschenrechte mit dem Islam zu vereinbaren. Doch das ist auch nicht mehr

notwendig. Sie sind nämlich auch als methodische Ansätze theologischer Debatten, die zu dem Zweck geführt werden, Missstände innerhalb der islamischen Kultur zu korrigieren, brauchbar – aus denselben Gründen, wie in Kapitel 2.3 dargelegt.

4. Fazit

Menschenrechte und der Islam müssen nicht miteinander vereinbar sein. Es handelt sich dabei um zwei unterschiedliche und von einander abgetrennte Konzepte, die sich grundlegend in ihren Prioritäten und ihrer Ausrichtung unterscheiden. Bei dem Islam handelt es sich um ein religiöses Konzept, in dessen Zentrum das Wort Gottes und das Leben im Jenseits stehen, nach dem sich das Handeln der Menschen richtet. Bei den Menschenrechten handelt es sich um ein ausschließlich auf das Diesseits ausgerichtetes Konzept von Menschen mit bestimmten Wertvorstellungen für Menschen.

Ob ein Diskurs über korrekte Behandlung von Menschen auf Grundlage der Menschenrechte oder der Religion geführt werden soll, hängt meiner Meinung nach von der kulturellen Beschaffenheit der Gesellschaft ab.

In Kulturen, in denen die Religion einen hohen Stellenwert besitzt, lassen sich von Betroffenen als inakzeptabel eingestufte Verhältnisse über einen theologischen Diskurs anprangern und ggf. verändern. Theoretische Ansätze eines solchen Diskurses können die von Bassiouni beschriebenen methodischen Ansätze sein, die er in Bezug auf den islamischen Menschenrechtsdiskurs vorgestellt und analysiert hat. Dass sich auf diese Weise gesellschaftliche Verhältnisse verändern lassen, wird z.B. daran deutlich, dass die katholische Kirche heutzutage bekanntlich nicht mehr in dem Ausmaß am Exorzismus festhält, wie früher. So werden psychische Störungen mittlerweile oftmals als Geisteskrankheiten anerkannt, sodass auch Betroffenen mit religiösen Familienmitgliedern eine ärztliche Behandlung zukommt, anstatt einer ‚Behandlung‘ durch einen Exorzisten. In Kulturen hingegen, in denen die Religion keinen oder nur einen geringen Stellenwert besitzt, kann mit Hilfe der Menschenrechte argumentiert werden.

Auf diese Weise kann über das Konzept, das die Menschen der jeweiligen Kultur anerkennen, argumentiert werden, ohne dass einer anderen Kultur ein Konzept aufgezwungen werden muss, dass sich möglicherweise nicht mit ihr vereinbaren lässt.

5. Literatur

Bassiouni, Mahmoud: Bilanz und Perspektive des islamischen Menschenrechtsdiskurses, in: Zeitschrift für Menschenrechte 1/2011 „Menschenrechte und Religion“, Schwalbach 2011.